

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 19. Den 8. Oktober 1834.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird folgender Nachtrag zu der Fuldaischen Verordnung vom 26. Februar 1767, das Amt der Heiligenmeister bey den katholischen Pfarrkirchen der Kemter Geisa und Dermbach betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eisenach den 29. September 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Wir haben auf den Antrag Unserer Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen für zweckmäßig erachtet, daß bey den katholischen Kirchen Unserer Kemter Geisa und Dermbach das Amt der Heiligenmeister oder Heiligenpfeleger auch fernerhin beybehalten werde.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Das Amt der Heiligenmeister oder Heiligenpfleger, wie dasselbe seit der Fußbaischen Verordnung vom 26. Februar 1767 bestanden hat, soll bey den katholischen Kirchen in den Bezirken der Großherzoglichen Ämter Geisa und Dermbach, neben dem durch das Gesetz vom 7. Oktober 1823 geordneten Kirchenvorsteher - Ämte, auch ferner fortbestehen, in so weit diesen Kirchendienern der Sakristan - Dienst am Altar der Kirche an den Sonn- und Festtagen, wo die Lehrer als Organisten fungiren müssen, zugewiesen ist.

§. 2.

Bey jeder katholischen Kirche in den genannten Bezirken werden von dem Pfarrer aus den Mitgliedern der Kirchengemeinde zwey taugliche und unbescholtene Männer, welche das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt, aber das 60. Jahr noch nicht überschritten haben, für jenen Kirchendienst, den sie abwechselnd zu verrichten haben, ausgewählt und von der Kanzel verkündigt.

§. 3.

Der Gewählte ist verbunden, das Amt anzunehmen und wenigstens zwey Jahre lang zu besorgen, wenn nicht erhebliche Entschuldigungsgründe, über deren Zulänglichkeit die Großherzogliche Immediat - Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu entscheiden hat, ihm zur Seite stehen. Der Entlassene kann nach vier Jahren von Neuem gewählt werden.

§. 4.

Da, wo bisher der Kirchrechnungsführer den Kirchendienst mit versehen hat, darf es dabey gelassen werden, so daß an solchen Orten nur ein besonderer Heiligenpfleger zu wählen ist.

§. 5.

Der Dienst des Heiligenpflegers ist ein Ehrenamt. Es darf daher Bezahlung dafür nicht gefordert werden, wo nicht bisher schon herkömmlich eine Vergütung aus der Kirchenkasse gereicht worden ist.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu der Fußbaischen Verordnung vom 26. Februar 1767 Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Groß-

herzogl. Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung desselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar am 19. September 1834.



Carl Friedrich.

D. Schweizer.

Nachtrag

zu der Fuldaischen Verordnung vom 26. Februar 1767, das Amt der Heiligenmeister bey den katholischen Pfarrkirchen der Großherzogl. Kemter Geissa und Dermbach betreffend.

vdt. Ernst Müller.

Ministerial = Bekanntmachung.

Da die wegen Besteuerung der Branntwein-Fabrikation nach dem Gesetze vom 13. Dezember v. J. gegebenen Bestimmungen schon seit längerer Zeit bestehen und die hin und wieder bey Uebertretungen derselben vorgeschüßte Unbekanntschaft mit ihnen daher nicht mehr zur Entschuldigung gereichen kann: so wird künftig bey Straffällen, die im Wege der Berufung an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, gelangen, selbst wenn nur begangene Fahrlässigkeit zu ahnden ist, doch mit der gesetzlich vorgeschriebenen Strenge überall verfahren werden und eine weitere Rücksicht auf die Neuheit der Sache wird nicht mehr, wie zeither in besondern Fällen geschehen, genommen werden können.

Es wird dieses zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 19. September 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freiherr v. Gerßdorff.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zu Beseitigung vorgekommener Zweifel haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog — nach vernommenen Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen alhier und zu Eisenach — das Gesetz vom 15. April 1833 über die Gebühren der Sachwalter dahin authentisch zu interpretiren gnädigst geruht:

daß sich dasselbe überhaupt und insbesondere hinsichtlich des Ansahes für das Wesen der Akten allerding's auch auf Kriminal-Sachen beziehe.

Weimar am 25. September 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu Beseitigung des möglichen Zweifels, ob hinsichtlich des Gebrauches gedruckter Vollmachten das Gesetz über die Gebühren der Sachwalter vom 15. April 1833 sub voce: Vollmacht b. a, oder das Gesetz zu Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens vom 12. April 1833 §. 52 gelte, nach angehörtem Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen, auch mit Rücksicht auf die Erklärung des getreuen Landtages vom 22. Dezember 1832 und 21. Februar 1833, durch authentische Interpretation zu bestimmen geruht:

daß vom 1. Oktober 1833, als dem Termine, von welchem an das Gesetz vom 12. April 1833 in Kraft getreten ist, jene Stelle des Gesetzes über die Gebühren der Sachwalter als nicht mehr gültig zu betrachten und daß für die Entwerfung einer schriftlichen Vollmacht in streitigen Rechtsachen, nach Maßgabe des §. 52 des Gesetzes vom 12. April 1833, lediglich der Ansah für ein Blanquet zu liquidiren sey.

Höchstem Befehle zu Folge wird dieses für den ganzen Umfang des Großherzogthumes zur Nachricht und Nachachtung aller derjenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 26. September 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.